

Der Gemeindegewerkschafter

Organ des Zentralverbandes der Gemeindegewerkschafter und Straßenbahner Deutschlands.

Mitglied des Gesamtverbandes der christl. Gewerkschaften Deutschlands.

Nr. 16

Erscheint alle 14 Tage. Durch die Post bezogen vierteljährlich 6.00 M.

Köln, den 5. August 1922.

Geschäftsstelle: Köln, Venloer Wall 9. Fernspr. Num. 8538. Postfach-Konto Köln 18973.

10. Jahrg.

Aufgaben unseres Verbandstages.

III.

In den beiden vorhergehenden Artikeln haben wir versucht, die Aufgaben zu kennzeichnen, die der Verbandstag auf dem Gebiete der organisatorischen Umgestaltung des Verbandes zu leisten hat. Genau so notwendig aber ist auch die Anpassung der Verbandseinrichtungen an die Verhältnisse, die sich durch die überstürzende Entwicklung der Geldwährung ergeben.

Das Beitrags- und Unterstützungswesen bedarf einer grundsätzlichen Neuordnung, wenn auch nicht im Wesen der Sache, dann doch in der Form, wie es in den Satzungen geregelt ist.

Bisher war es durchweg gewerkschaftlicher Brauch, die Höhe der Beiträge und der Unterstützungen in den Satzungen genau festzulegen und zu umgrenzen. Mit diesen recht einfachen und den demokratischen Grundgedanken am besten entsprechenden System kam man in der Praxis aus, solange wir stabile Währungsverhältnisse hatten. Die Verschiebungen in einem Zeitraum von 2 bis 3 Jahre, waren nicht so groß, daß sie auch bei Beibehaltung der auf dem jeweils letzten Verbandstage festgelegten Normen die praktische Arbeit hätten gefährden können, zumal durch Einführung von vorübergehenden Beitrags- und Unterstützungsstellen den etwa vorkommenden Schwankungen Rechnung getragen werden konnte.

In der Nachkriegszeit jedoch erwies sich dieses System als unhaltbar. Die Geldentwertung warf alle schönen Berechnungen alle paar Monate über den Haufen. Da nach alle Vierteljahre ein Verbandstag einberufen werden konnte, mußte zu einem Hilfsmittel gegriffen werden. Die Erhebung von besonderen Zuschlägen zum Beitragsgeräten Beiträge und Gewährung eines Zuschlages zu den Unterstützungen erwies sich auf die Dauer in der Praxis als undurchführbar. Es blieb daher nichts anderes übrig, als vollständig neue Beitrags- und Unterstützungsverhältnisse einzuführen, die zum Teil durch Abstimmungen, durch Zustimmung seitens der Ortsgruppenvorstände, der etwa bestehenden Verbänderauslässe oder auf irgend eine andere Weise zu sanktionieren versucht wurden. Nachdem sich aber die Geldentwertung von Monat zu Monat förmlich vergrößerte, blieb schließlich den Zentralverbänden nichts anderes mehr übrig, als auch einen Beschluß neue Sätze einzuführen. Ein idealer Zustand ist dieses nicht, einem verhältnismäßig kleinen Kreis von

führenden Mitgliedern wird hier eine Verantwortung auferlegt, die er nicht gut allein tragen kann und unbedingt auf breitere Schultern verteilt werden muß.

Der bevorstehende Verbandstag hat daher in dieser Frage eine Lösung zu bringen. In den neuen Satzungen sind die Regeln festzulegen, nach welchen sich die Beiträge, sowohl wie die Unterstützungen zu richten haben. Beweglich genug, um den Veränderungen in der Geldwährung stets folgen zu können. Durchaus möglich und zweckmäßig ist hier die Einführung einer

gleitenden Skala.

Da Beiträge sowohl wie Unterstützungen durchweg sich den Löhnen anpassen haben, muß die jeweilige Lohnhöhe der Faktor sein, nach dem sich das andere richtet. Lohnhöhe, Beitrag und Unterstützungen durch Bestimmungen in den Satzungen in ein richtiges Verhältnis zueinander gesetzt, welches beim Fallen und Steigen des Lohnes immer dasselbe bleibt, nur allein noch schafft die Möglichkeit, unter vollständiger Wahrung der demokratischen Grundsätze der Gewerkschaftsbewegung, den Schwankungen des Wirtschaftslebens schnell genug zu folgen.

Angebracht dürfte es auch erscheinen, das Beitrags- und Unterstützungswesen den Bedürfnissen der beamteten Mitglieder mehr wie bisher anzupassen. Die technischen Einrichtungen müssen so ausgebaut und vervollkommen werden, daß sich das gesamte Finanzwesen recht einfach gestaltet, aber trotzdem den besonderen Wünschen bestimmter Gruppen weitgehend entgegen kommt. Praktisch ist die Sache z. B. so, daß die im freien Arbeitsverhältnisse stehenden Mitglieder den allergrößten Wert auf eine ausreichende Streikunterstützung legen, besonders dann, wenn sie aktuelle Bedeutung gewinnt, die beamteten Kollegen dagegen dieser Unterstützungsart, auf Grund der Erfahrungen, weniger Bedeutung beilegen.

Ob die Erwerbslosenunterstützung, die fast zu 99 Prozent als Krankenunterstützung gewährt wird, weiter ausgebaut, oder aber in Anbetracht der Fortzahlung des Lohnes, abgebaut werden kann, gehen die Meinungen recht weit auseinander. Manche Ortsgruppen würden der Beitragsbefreiung bei nachgewiesener Krankheit, gegenüber einer Krankenunterstützung den Vorzug geben, dafür aber eine Erhöhung des Sterbgebeldes auch beim Tode der Ehefrau, oder eines Kindes, lebhaft begrüßen.

Neben diesen bisher gekennzeichneten Aufgaben, hat der Verbandstag sich noch eine recht schwierige Arbeit, der

Durcharbeitung der Satzungen

zu unterziehen. Nicht nur gilt es die sich aus der bisherigen Praxis ergebenden Mängel und Unvollkommenheiten zu beseitigen, sondern auch die neuen Satzungen der neuen Zusammensetzung und geänderten Aufbaus des Verbandes anzupassen, abgesehen von den Änderungen die sich aus dem neuen Arbeits- und Tarifrecht ergeben.

Neben diesen Aufgaben mehr technischer Natur hat der kommende Verbandstag aber auch noch Aufgaben, die auf anderem Gebiete liegen. Wir leben heute in einer Zeit der Gärung und großer wirtschaftlicher Umbildung. Die Gewerkschaften sind heute nicht mehr ein Mauerblümchen im öffentlichen und wirtschaftlichen Leben, sondern einflussreiche Faktoren des Wirtschaftslebens. Ihr Einfluß und damit auch ihre Verantwortung ist gewaltig gewachsen. Da gilt es in erster Linie die richtige

g. Rige Einstellung der christlichen Arbeitnehmerschaft

zu den großen Problemen, die das ganze deutsche Volk berühren, zu finden. Die Teilnehmer müssen neue Anregungen empfangen für ihre gewerkschaftliche, berufliche Tätigkeit und für ihre Arbeit im Dienste des Gesamtwohles. Der Glaube und die Gewißheit, daß nur im Geiste der christlichen Weltanschauung eine Lösung der schwierigen Probleme erfolgen kann, muß durch den Verlauf des Verbandstages bei unseren Mitgliedern eine neue Stärke bekommen.

Der bevorstehende Verbandstag muß den Mitgliedern neuen Antriebe zur Mitarbeit an der inneren Erneuerung und der so sehr nötigsten erhofften Rettung unseres Volkes geben.

Anträge zum 2. Verbandstag.

Nachstehend bringen wir die von den Bezirken und Ortsgruppen gestellten Anträge zum Verbandstag, soweit sie sich mit der Abänderung der Satzungen befassen, zum Abdruck. Die sonstigen Anträge werden wir mit den Anträgen des Zentralverbandes in der nächsten Nummer veröffentlichen.

Zu § 1:

Bezirk Essen: Der Verband erhält den Namen: „Zentralverband der Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe“.

Ortsverwaltung Köln: Name des Verbandes: „Zentralverband für die Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe Deutschlands.“

Ortsgruppe Hannover: Der Verbandstag wolle beschließen, den Verband zu nennen: „Zentralverband der Arbeitnehmer im Reichs-“.

Staats- und Gemeindefienst sowie Klein- und Straßenbahnen.

Ortsgruppe Weidenau: Kenderung des Verbandstitels.

Ortsgruppen Braunsberg, Daxla: Der Verbandstag wolle beschließen die Zentrale von Köln nach Berlin zu versetzen.

In § 2.

Ortsverwaltung Köln: Mitglieder können alle männlichen und weiblichen Personen (Arbeiter und Angestellte) werden, die im Gemeinde-, Kreis-, Provinzial-, staatlichen und solchen Betrieben beschäftigt sind, welche in der Hauptsache dem Interesse der Allgemeinheit dienen.

In § 3.

Ortsverwaltung Köln: Für Renaufertigung verlorener und unbrauchbar gewordener Bücher oder Karten ist von dem Mitglied für Bücher 2 M. für eine Karte 1.50 M. zu zahlen.

Bezirk Eilen: Für Renaufertigung verlorener oder durch eigene Schuld unbrauchbar gewordener Mitgliedskarten oder Bücher sind 2 M. bzw. 3 M. zu zahlen.

In § 4.

Ortsgruppen Braunsberg und Daxla: Der Verbandstag wolle beschließen, daß bei Vertritten aus anderen Organisationen die Mitgliedsbücher von der Beitragsleistung umschrieben werden.

In § 10.

Bezirk Eilen: Auszufügen: Mitglieder, welche die Beschäftigung in dem für den Verband unabhängigen Betrieb aufgeben, haben innerhalb dreier Monate zu der unabhängigen Organisation überzutreten. Sie können jedoch mit Genehmigung des Ortsgruppen- oder Zentralvorstandes im Verband bleiben, wenn ihr neues Arbeitsverhältnis vorübergehend ist und das Mitglied wieder in einen für unsere Organisation unabhängigen Betrieb zurückkehren gedenkt. Diese Genehmigung ist widerruflich und gilt für die Dauer eines Jahres.

In § 12.

Ortsgruppe Köln-Rhein: Bei Zusammenhandlungen werden die Mitglieder im ersten Falle schriftlich verwarnet, im zweiten Falle erfolgt Ausschluß aus dem Verband.

Bezirk Eilen: Als Aufnahmegebühr wird ein Wochenbeitrag erhoben. Wer wegen Beitragsrückstand aus der Mitgliederliste gestrichen wurde, zahlt bei der Wiederaufnahme mindestens zwei Wochenbeiträge als Aufnahmegebühr.

Ortsgruppe Barmen: Das Aufnahmegehalt beträgt für sämtliche Klassen einen Wochenbeitrag, jedoch nicht über 10 M.

Ortsverwaltung Köln: Das Aufnahmegehalt beträgt für alle Klassen einen Wochenbeitrag; der Wochenbeitrag richtet sich nach der Einkommensklasse.

Ortsgruppe Bonn: Aufnahmegebühr in Höhe erster Beitragsmarke.

In § 23.

Ortsgruppe Bonn: Abschaffung der 5 Prozent für Lokalkasse.

Ortsgruppe Waldbrunn: In Zukunft wieder 10 Prozent statt 5 Prozent den Lokalkassen zu belassen.

Bezirk Eilen: § 20 ist zu streichen.

Ortsverwaltung Köln: Es sollen den Ortsgruppen 25 Prozent der Einnahmen von der Hauptklasse gewährt werden. Hierdurch würden die 10 resp. die 5 Prozent wegfallen, ebenfalls der Lokalkassen.

In § 22.

Ortsgruppe Hannover: Für die ersten beiden Wochen der Erwerbslosigkeit Befreiung von der Beitragsleistung.

Bezirk Eilen: Von der Beitragszahlung sind frei: a) kranke Mitglieder, wenn sie keinerlei Unterstützung vom Verbands erhalten; b) arbeitslose Mitglieder, wenn sie keinerlei Unterstützung vom Verbands erhalten. Es steht ihnen jedoch frei, ihre Beiträge weiterzahlen. Der Beginn der Arbeitslosigkeit ist sofort der Ortsverwaltung anzuzeigen. Bei

tragsfreie Wochen werden durch besondere Marken quittiert.

Ortsgruppe Grafenwöhr: Von den Unterstützungen für Krankheit und Arbeitslosigkeit keine Beiträge abzuhalten.

Ortsgruppe Daxla: Bei Unterstützungen von einer Beitragsleistung Abstand zu nehmen.

In § 25.

Ortsverwaltung Köln: Tritt ein Mitglied in eine höhere Beitragsklasse über, so besteht kein Anspruch aus dieser höheren Klasse erst dann, wenn mindestens 13 Wochenbeiträge in der höheren Klasse gezahlt sind. Ebenso bei Uebertreten in eine niedrigere Beitragsklasse 13 anstatt 26 Wochenbeiträge.

Bezirk Eilen: Bei Berechnung der Streik- und Gewahrgelassen-Unterstützung ist der Durchschnitt der in den letzten 13 Wochen gezahlten Wochenbeiträge zu Grunde zu legen. Bei allen übrigen Unterstützungen der Durchschnitt der letzten 26 Wochen. Geht ein Mitglied in eine niedrigere Beitragsklasse, so hat es noch während der nächsten 6 Wochen Anspruch auf die Unterstützungsätze der höheren Beitragsklasse.

In § 31.

Bezirk Eilen: Die werktätige Streikunterstützung beträgt nach einer Beitragsleistung von 13 Wochen das einfache, nach einer Beitragsleistung von 26 Wochen das zweifache, nach einer Beitragsleistung von 52 Wochen das dreifache des Hauptlohn-Wochenbeitrages. Hierbei ist der Durchschnitt der in den letzten 13 Wochen gezahlten Beiträge zu Grunde zu legen.

Ortsgruppe Braunsberg: Erhöhung der Streikunterstützung und dementsprechende Niedrigstellung der anderen Unterstützungen.

In §§ 32 und 33.

Bezirk Eilen: Die verheirateten Mitglieder erhalten außer der vorstehend festgesetzten Unterstützung noch für jedes Kind unter 14 Jahren eine monatliche Zulage von je einem Beitragsanteil.

Streikunterstützung wird vom 2. Tage ab gezahlt.

Verwaltungsstellen H. Glabach und Krefeld: Streikunterstützung wird vom ersten Tage ab gezahlt.

In § 34.

Bezirk Eilen: Statt 50 M. 400 M. zu setzen.

In §§ 35, 36.

Ortsgruppe Elm: Die Karenzzeit auf den zweiten Tag herabsetzen, wenn durch ärztliches Zeugnis die Krankheit nachgewiesen wird.

Bezirk Eilen: Keine Erwerbslosenunterstützung erhalten solche Mitglieder, welche während der Dauer der Erwerbslosigkeit von ihrem Arbeitgeber den vollen Lohn weitergezahlt erhalten.

Die Erwerbslosenunterstützung beträgt das dreifache des Hauptlohnbeitrages und zwar nach einer Beitragsleistung von

52 156 260 390 520 Wochen auf die Dauer von

6 7 8 9 10 Wochen in allen Beitragsklassen.

In § 42.

Bezirk Eilen: Das Sterbegeld beträgt nach einer Beitragsleistung von

52 156 260 390 520 Wochen das 20 22 24 26 28 fache

des Hauptlohn-Wochenbeitrages.

Ortsgruppe Bonn: Erhöhung der Sterbeunterstützung.

Ortsgruppe Nürnberg: Das Sterbegeld erhöht sich bis auf 1040 Beitragswochen um einen entsprechenden Satz.

In § 48.

Bezirk Eilen: Das Rechtshuk nach-

suchende Mitglied hat sich unter Schilderung der Angelegenheit an die Ortsverwaltung zu wenden. Diese kann dort, wo freigelegte Beamte des Verbandes

Sich haben, wenn Zeugen vorhanden sind, oder sonst nach Lage der Sache für den Bestagten von Vorteil ist, für die erste Instanz Rechtshuk gewähren.

Ortsverwaltungen, welche laut Statut Rechtshuk nicht selbständig gewähren können, haben diesbezügliche Anträge der Mitglieder mit dem entsprechenden Beweismaterial an den Verbandsvorstand zu richten.

Als erste Instanz ist immer die in Gerichtsverfahren als solche bezeichnete zu betrachten. Rechtshuk über die erste Instanz hinaus kann nur vom Verbandsvorstand bewilligt werden. Derartigen Gesuchen ist außer der Schilderung der Verhältnisse stets das Urteil der Vorinstanz beizufügen.

Der zu gewährende Rechtshuk besteht aus der Stellung eines sachkundigen, Vereidigten auf Verbandskosten. Einmalige Gerichtskosten hat das Mitglied mit Ausnahme der aus autoritativer oder organulatorischer Tätigkeit beruhenden Prozesskosten, selbst zu tragen. Bei der Beendigung des Verfahrens in jeder Instanz ist der Ortsverwaltung binnen 48 Stunden ausführlich Mitteilung zu machen und dabei anzugeben, ob die weitere Einleitung eines Rechtsmittels beabsichtigt und dafür abermals Rechtshuk beansprucht wird. Mitgliedern, welche diesen Bestimmungen nicht Rechnung tragen, kann für letztere Fälle der Rechtshuk verweigert werden.

In allen Fällen, wo es sich um Klagen handelt, die aus der autoritativen oder organulatorischen Tätigkeit des Mitglieds für den Verband entstanden sind, ist die Rechtsprechung nicht an eine bestimmte Mitgliedsdauer gebunden.

Der Rechtshuk wird abgelehnt, wenn die Klageursache auf gar kein Selbstescheit der Rechtsinstanz zurückzuführen ist.

Bei etwaiger Verweigerung des Rechtshuks durch die Ortsverwaltung steht dem Mitgliede das Recht der Beschwerde an den Verbandsvorstand zu.

In §§ 48 und 49.

Ortsverwaltung Köln: Organe für die Verwaltung sind:

1. Die Ortsgruppe mit dem Verbandsvorstand;

2. der leitende Zentralvorstand;

3. der Zentralausschuk;

4. der Verbandstag.

Die Zahl der Ortsgruppenvorstände richtet sich nach der Mitgliederzahl der Ortsgruppe bis zu 1000 Mitgliedern die Zahl 10, über 1000 empfindet es sich, auch die Zahl der Vorstandsmitglieder zu erhöhen oder einen schlichtführenden und einen erweiterten Vorstand zu wählen.

In §§ 55-58.

Bezirk Eilen: An der Spitze des Verbandes steht der Zentralvorstand. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und 9 Beisitzern.

Der Zentralvorstand wird mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied, auch wenn es auf dem Verbandstag nicht anwesend ist. Das Amt der Vorsitzenden und Beisitzer dauert bis zum nächsten Verbandstag und sind dieselben wieder wählbar. In an der Hauptgeschäftsstelle tätigen Mitglieder sind für die Dauer der Wahlperiode verpflichtet. In den Vorstand sind möglichst nur Mitglieder zu wählen, die kein Amt in der Ortsverwaltung bekleiden. Letzter Satz im § 57 wie bisher.

Scheidet ein unbesolbeter Vorstandsmitglied während einer Wahlperiode aus, so tritt die seinen Pflichten dauernd nicht nach oder ihn dauernd verhindert, seinen Pflichten nachzukommen, so nimmt der Zentralvorstand die Ergänzungswahl vor.

Ortsverwaltung Köln: An der Spitze des Verbandes steht der Zentralausschuk. Derselbe besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer, einem Zentralbeamten, 2 Bezirksleitern, 2 beamteten Kollegen und 13 Kollegen aus dem Arbeitsverhältnis. Der Zentralausschuk wählt

unter sich einen geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus dem 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, dem Kassierer, dem am Orte befindlichen Bezirksleiter, einem Lokalbeamten und 2 Kollegen aus dem Arbeitsverhältnis.

- Der Zentralausschuss hat die Pflicht:
- a) den Verband nach innen und außen zu vertreten;
 - b) für die richtige Anwendung der Satzungen zu sorgen und die Beschlüsse des Verbandstages auszuführen.

Es muß wenigstens jedes halbe Jahr eine Sitzung des Zentralausschusses stattfinden. Und können außerordentliche Sitzungen auf Antrag einberufen werden.

Der geschäftsführende Vorstand hat die Pflicht:

- a) die Verbandskasse zu verwalten sowie regelmäßige Berichte zu erstatten;
- b) für Herausgabe der Verbandszeitung Sorge zu tragen;
- c) die Anstellung und Kündigung von Arbeitskräften für den Verband und deren Belohnung zu tätigen;
- d) die sämtlichen einlaufenden Verbandsgeschäfte zu erledigen.

In § 22.

Ortsverwaltung Köln: Der Verbandstag legt sich zusammen aus der Hälfte des Zentralausschusses (bestehend aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftleiter, einem Zentralbeamten und Lokalbeamten, 1 Kassierentilg, 6 Kollegen aus dem Arbeitsverhältnis, den Bezirksleitern und den Delegierten der Ortsgruppen).

Bezirk Essen: Der letzte Satz soll lauten: Der Verbandstag legt sich zusammen aus den gewählten Delegierten, den Bezirksleitern, den Hilfsbezirksleitern (Lokalbeamten), sofern ihnen eine Verwaltungsstelle von mindestens 5 Ortsgruppen übertragen ist.

Ortsgruppe Barmen: Falls in einer Verwaltungsstelle mehrere Beamte angestellt sind, hat nur einer das Recht, am Verbandstag teilzunehmen.

In § 21.

Bezirk Essen: Die Wahl der Delegierten erfolgt auf Grund einer vom Hauptvorstand ausgearbeiteten Wahlordnung mit Stimmzetteln. Auf je 500 Mitglieder ist ein Delegierter und Erlahmann zu wählen. Ortsgruppen mit annähernd 500 Mitgliedern wählen einen eigenen Delegierten und Erlahmann. Für je weitere 500 Mitglieder eines mehr. Bei kleineren Ortsgruppen sind sonstige zu einem Wahlstelle zu erteilen, bis annähernd 500 Mitglieder erreicht sind. Diese wählen gemeinsam einen Delegierten und Erlahmann.

Die Wahl wird durch Stimmzettel in einem Wahlgang vorgenommen. Auf dem Stimmzettel sind folgende Namen zu schreiben, als Delegierte und Erlahmänner zu wählen sind. Der Delegierte ist auf dem Stimmzettel zu bezeichnen. Absolute Stimmenmehrheit entscheidet. Gewählt ist der Delegierte, der die meisten Stimmen erhält. Der die zweitmeisten Stimmen erhält, ist der Erlahmann. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Bei der Wahl der Delegierten ist auf eine ihrer Stärke entsprechende Vertretung der Hauptgruppen zu achten. Bei Berechnung der Mitgliederzahl zur Festlegung der Wahlkreise sind die Abrechnungen der beiden letzten Quartale des abgelaufenen Geschäftsjahres zurunde zu legen. Als Durchschnittsbeitragsleistung sind 12 Wochenbeiträge pro Mitglied und Quartal anzunehmen. Das Mandat der Delegierten und Erlahmänner endet erst mit der Wahl der Delegierten und Erlahmänner für die nächste Generalversammlung. Scheidet vor der Neuwahl in einem Wahlkreis durch irgend einen Grund Delegierter und Erlahmann aus, so hat der Hauptvorstand für diesen Wahlkreis eine Neuwahl anzuordnen.

Ortsverwaltung Köln: Statt 500 die Zahl auf 300 zu setzen.

In § 27.

Bezirk Essen: Die Worte, ein Viertel der Ortsgruppen durch ein Viertel der Mitglieder zu ersetzen.

In § 28—30.

Bezirk Essen: Das Organ erscheint alle 14 Tage. Um den sich bildenden Sparten mit dem Beschlüssen Rechnung zu tragen, wird neben der Herausgabe einer vierteljährlichen Verbandszeitung eine vierteljährliche Beilage, für jede Sparte besonders geschaltet, mit unterhaltendem und belehrendem Inhalt herausgegeben.

Ortsgruppe Bamberg: Das Verbandsorgan soll wöchentlich erscheinen.

Ortsverwaltung Köln: Das Organ erscheint alle 14 Tage unter dem Titel „Der Arbeitnehmer“.

Um den sich bildenden Sparten innerhalb des Zentralverbandes mit dem Beschlüssen Rechnung zu tragen, beantragen wir:

1. Neben der Herausgabe einer vierteljährlichen Verbandszeitung, welche die allgemeinen Gewerkschaftsfragen behandelt, eine vierteljährliche Beilage, für jede Sparte besonders geschaltet, mit Berufsfragen und belehrender Inhalte.

Ortsgruppen Gernersheim, Grafenwälder und Kempen: Die Verbandszeitung soll einen anderen Titel erhalten, der auch den Staatsarbeitern zutrifft.

Ortsgruppe Ulm: Für die Mittalbeiter, die in Sanatorien, Krankenhäuser, Irrenanstalten usw. beschäftigt sind, soll eine besondere Zeitung herausgegeben werden. 2. Die Verbandszeitung soll wöchentlich freitags im Volk der Ortsgruppen sein.

Der Kongress der Gegenläufe und Widersprüche.

Es ist ein Glück für die deutsche Arbeitnehmerschaft, daß die „freie“ Gewerkschaftsbewegung nicht die deutsche Arbeiterbewegung schlechthin ist. Würde es anders, dann läge alle Ursache vor, an einer besseren Zukunft der deutschen Arbeitnehmer zu zweifeln, sofern diese bessere Zukunft im wesentlichen erwartet werden darf durch die Wirksamkeit der Selbsthilfe. Das Gegenbild des 11. Kongresses der freien Gewerkschaften in Leipzig ist für die Anhänger dieser einfach trübselig, hoffnungslos.

Jedwede Tagung ist nicht nur zu bewerten nach den Beschlüssen, die sie faßte, sondern auch dem Geist, der sie beherrschte. Ist es doch der Geist, der den Beschlüssen erst Kraft und Nachdruck zu verleihen vermag. In Leipzig herrschte der Geist der Zweitracht, der Unduldsamkeit, des Mißtrauens. Falls die rund 8 Millionen Arbeiter, die ihre Vertreter nach Leipzig entsandten, den Verhandlungen hätten beiwohnen können, so wäre sicher, daß sich die meisten mit Ekel und Abscheu von den Führern abwenden würden, die auf dem Kongress gegeneinander wüteten. Keine Würde, keine Achtung, keine Selbstachtung! Erst dann, wenn die Brudersliebe allgemein so stark sein wird, wie auf diesem Kongress der Bruderhah, und dazu die Vernunft die Herrschaft über das materielle Machtstreben gewonnen hat, erst dann besteht Aussicht, daß die freien Gewerkschaften eine Bewegung sein werden, die der Kapitalismus zu fürchten hat.

Unbeschreibliche Szenen des Hasses gegeneinander waren das äußere Zeichen des Kongresses. Während am Rednerpult der Streit um die Worterteilung tobte, schrien im Saale die Delegierten einander zu. In allgemeinen Tumulten gingen die „Liebenswürdigkeiten“ unter, die man sich zu sagen hatte. Lügner, Lummel, Idiot —

das sind so einige der Jurys, die aus dem Chaos herauslängen. Und je mehr die Einigkeit des Proletariats als Notwendigkeit gegenüber der erstarrten Reaktion bezeichnet wurde, um so stärker legte die gegenseitige Befehdung ein. Als die Kongressleitung angeht die Ermordung des Reichsaussenministers eine Entschädigung einbrachte, in der es hieß, daß nimmere die Arbeiterschaft von aller gegenseitigen Befehdung und von der Selbstgefleichung Abstand nehmen müsse, da folgten dem die einmütige Zustimmung. Noch war aber keine Minute verfloßen, als die Selbstgefleichung schon wieder in vollem Gange war. Weder die rote Farbe, mit der wirkungsvoll die Bühne geschmückt war, noch die von den Postamenten herabsinkenden Bänken der Heilserkländer des Sozialismus, Marx und Lassalle, konnten diesem Treiben Abbruch tun.

Frägt man nach der Ursache der auf dem Kongress herrschenden Gegenläufigkeit, so ist die Antwort am besten gegeben mit dem veralteten Satz: Wer vom Materialismus lebt, geht an ihm zugrunde. Der materialistische Sozialismus ist noch in den Massen fast lebendig. Die Führer aber tun nur so, als ob sie noch gläubig wären. Ihr Handeln entspricht nicht mehr den sozialistischen Lebensgesetzen. Sie gewannen aus der Erfahrung heraus die Erkenntnis, daß die Sache der Arbeiter hoffnungslos erledigt ist, wenn die Arbeiterbewegung auf jenem Boden stehen bleibt. Die Politik der Führer geht so Wege, die mit der sozialistischen Theorie in Widerspruch stehen. Die Masse empfindet das zunächst kaum. Aber die rechtgläubigen Sozialisten geben Obacht. Sie vergleichen was Marx gelehrt, mit dem, was die Führer treiben. Sie sehen Widersprüche. Und da sie im Sozialismus, wie er ihnen gelehrt, die einzige Heilsmöglichkeit sehen, beginnen sie die Verleugung. Bis die Masse gegen jene, die bis dahin ihr unbedingtes Vertrauen genossen, mit dem tiefsten Mißtrauen erfüllt sind. Die Tragik der sozialistisch-reformistischen Gewerkschaftsführer liegt darin, daß sie nicht den Mut finden, sich frei zu machen von dem, was sie als unrichtig erkannten, daß sie ihrer Erkenntnis nicht die Erkenntnis der Masse folgen lassen. Statt den Geführten zu sagen, daß die Unhaltbarkeit des materialistischen Sozialismus ihnen offenbar wurde, daß sie es als ehrliche Menschen nicht verantworten können, etwas zu vertreten, was sie als falsch erkannt, wußten sie den Begriff des Sozialismus und des Klassenkampfes umzubiegen. Ihr Spiel ist kein ehrliches. Ist dem auf Marx schuldigen Sozialisten der Klassenkampf, der Kampf um die Gewinnung der wirtschaftlichen Macht durch die Arbeiterklasse, aus der dann Ethik und Recht des Sozialismus stehen werden, das Primäre, so ist der reformistischen Gewerkschaftsführern die Frage der Gewinnung der wirtschaftlichen Macht nur sekundärer Natur; sie glauben nur mehr an eine allmähliche organische Entwicklung bis zum Endziel der Verwirklichung des Sozialismus. Bewußt oder unbewußt ist mit letzterem der Boden verlassen auf dem der Parteisozialist programmgemäß zu stehen hat.

Der Streit in Leipzig war so letzten Endes ein Streit um die Frage: Was ist Sozialismus? Was ist Klassenkampf? Weil darüber Theorie und Praxis auseinandergehen, deshalb die Feindschaft, der Haß, die

Selbsterziehung. Mehr wie nato war es, wenn Procy zur Bewusstmachung der Gemüter erklärte, jeder Gewerkschaftler sei Sozialist, weil er die Ueberwindung des Kapitalismus wolle. Eine mehr als naive Zustimmung war es seitens der Spitzenleitung der „freien“ Gewerkschaften, die Programmalisten sollten glauben, die Tätigkeit in der Arbeitsgemeinschaft sei Klassenkampf.

Den Gegenjählichkeiten in den grundsätzlichen Auffassungen entsprachen die Taten des Kongresses. Was die Referenten Röpel, Singheimer, Wisfel und Tornow vortrugen, hätte in seinem sachlichen Kern auch auf einem Kongreß christlich-nationaler Gewerkschaften vorgetragen werden können. Die Ergebnisse des Kongresses stehen mit den Ideen, die die Referenten vorzeichneten, zumeist in schroffem Widerspruch. Während der Kongreß die Erfassung der Sachwerte und anderer Forderungen der Gewerkschaften zur Steuerfrage mit allen gewerkschaftlichen Mitteln (d. h. doch wohl auch mittels des Generallstreiks) beschloß, mußte Wisfel erklären, daß die Einigkeit zwischen Gewerkschaften und sozialistischen Parteien in dieser Frage auseinandergefallen und die Position der Gewerkschaften dadurch ungemein erschwert worden sei. Während Singheimer die Bejahung des Staatsgedankens als im Arbeiterinteresse liegend verlangt, beschließt der Kongreß, daß den Staatsbeamten das uneingeschränkte Streikrecht gegeben werden muß und jedweder Zwang im Schlichtungsverfahren abzulehnen ist. Während eine Entlassung zur Freilassung politischer Gefangener in Deutschland einstimmig gefordert wurde, war ein Teil des Kongresses gegen die Freilassung der politischen Gefangenen in Rußland. Und keiner unter den Kongreßteilnehmer fand sich, der beantragte, daß zur gleichmäßigen Behandlung der deutschen und der russischen politischen Gefangenen eine gleichzeitige Abtunung erforderlich sei. Während der Bundesvorstand in seinem gedruckten Bericht die Treue der Freigewerkschaftler zum Deutschen Reich kräftig hervorhebt, beschuldigt ihn Vertreter aus dem Saargebiet der bewußten Unwahrheit; die freigewerkschaftlichen Arbeiter des Saargebiets hätten die Einführung der Währung in französischer Währung verlangt.

Den starken Worten des Vorstandes und der Delegierten, daß die Gewerkschaften bei Streiks selbst die Notarbeiten verrichten werden, folgt der Beschluß, daß die hierfür aufgestellten Regeln an den Vorstand zurückzuverweisen sind — die mildeste Form der Ablehnung, die trotzdem aber eine Ablehnung bleibt. Während der Kongreß die Technische Nothilfe verwirft und fordert, daß dafür öffentliche Mittel nicht mehr verwandt werden sollen, läßt er die Frage unberührt, was nun — da auch die „Regeln“ für Streiks in gemeinnütigen Betrieben abgelehnt sind, — werden soll. Kein Wort aber fällt gegen den „Heimatsdienst“, der doch letzten Endes die Aufgabe hat, der technischen Nothilfe im Interesse des Volkes und der Erhaltung seiner Produktionsmittel für den gegebenen Fall die Wege zu bereiten (daß im „Heimatsdienst“ so mancher sozialistischer Gewerkschaftler sitzt, fällt natürlich erst recht nicht auf). Während nur eine Minderheit des Kongresses (es war bei Berücksichtigung der bei der Abstimmung ausgefallenen Stimmen tatsächlich nur eine

Minderheit) sich für den Verbleib in der Zentral-Arbeitsgemeinschaft ausspricht, hielt es die Mehrheit ganz für in der Ordnung, daß die dem Reichswirtschaftsrat angehörenden Freigewerkschaftler ihr Mandat, daß sie von der Zentral-Arbeitsgemeinschaft erhalten haben, nicht ausgeben dürfen. Während der Verlauf der Verhandlungen und die Ablehnung der vom Vorstande beantragten „Regeln“ zeigt, daß der Vorstand das Vertrauen der Mehrheit nicht genießt, wird er von der Mehrheit wiedergewählt. Während man die Einigkeit des Proletariats kühnlich verlangt, zeigt man sechs Tage lang ein Bild der stärksten Uneinigkeit. Trotzdem aber wird die „freie“ Gewerkschaftsbewegung als das „einzige feste Bollwerk“ bezeichnet, daß der Arbeiterklasse nach der Spaltung der sozialdemokratischen Partei noch geblieben sei.

Es ist schade um die Kraft, die in den „freien“ Gewerkschaften ruht, verpufft, schade um die Intelligenz, die hier keinen geistigen Boden für eine wirklich erfolgreiche Betätigung findet, schade für die guten Gedanken, die hier von den konsequenten Sozialisten totgeschlagen werden müssen. Die freie Gewerkschaftsbewegung ist keine Hoffnung für die deutsche Arbeiterklasse.

Je nachdem die wirtschaftliche und politische Entwicklung ihren Lauf nimmt, ist damit zu rechnen, daß der Leipziger Kongreß die deutschen Arbeitnehmer in der Durchsetzung ihrer berechtigten Forderungen um Jahrzehnte zurückwerfen kann. Wenn es nicht gelingt, daß die christlich-nationale Gewerkschaftsbewegung den der Arbeiterklasse in Leipzig gegebenen Stoß auffängt, so ist diese Gefahr so groß. Nicht nur aus dem Arbeiterinteresse, sondern aus dem Volkes- und Staatsinteresse heraus, das heute mit ersterem gleichbedeutend ist, wird die christlich-nationale Gewerkschaftsbewegung das geben müssen, was der Leipziger Kongreß den deutschen Arbeitnehmern versagte: volle Erkenntnis der Mission, die Deutschlands Arbeiterklasse erfüllen muß, volle Verantwortung für ihr Tun und Lassen!

Bollswirtschaftliches und Soziales.

Das Reichseinkommensteuergesetz hat erneut eine Aenderung erfahren. Die rapide fortschreitende Entwertung des Geldes führte dazu, daß die Lohn- und Gehaltsätze nominell wesentlich erhöht wurden, ohne aber daß der Reallohn eine Erhöhung erfuhr. Dadurch verschärfte sich die Steuerlast der Arbeitnehmer, die unter das Lohnsteuergesetz fallen bis zum unerträglichen. Diesem Umstande trägt die jetzt vorgenommene Aenderung des Reichseinkommensteuergesetzes Rechnung durch eine anderweitige Staffelung der Steuersätze und Erhöhung der in Abzug zu bringenden Beträge.

Während bisher das Einkommen, welches pro Jahr 50 000 M überstieg, mit einem höheren Prozent Steuern belegt war, beträgt in Zukunft der Steuersatz 10 Prozent, sofern das steuerbare Einkommen 100 000 M pro Jahr nicht übersteigt. Erst für die weiteren 50 000 M steigt er auf 15, für weitere 50 000 M auf 20 Prozent usw.

Daneben sind die abzugsfähigen Beträge wesentlich erhöht worden.

In § 26 werden die Beträge, die an der Steuerschuld in Abzug gebracht werden können, für den Steuerpflichtigen, für seine nicht selbstständig vorantretende Ehefrau auf je 480 M erhöht, wenn das steuerbare Einkommen nicht

mehr als 100 000 M beträgt. Für jedes zur Haushaltung zählende Kind des Steuerpflichtigen sind 960 M an der Steuerschuld in Abzug zu bringen, wenn das steuerbare Einkommen nicht höher als 300 000 M ist. Die Ermäßigung wird auch für solche Kinder gewährt, die Arbeitseinkommen beziehen, sofern sie das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Kinder, die in einem anderen Haushalt leben, wie Lehrlinge, Diensmädchen usw., und von den Eltern noch wesentlich unterstützt werden müssen, sind genau so zu behandeln, als wenn sie mit den Steuerpflichtigen in einem Haushalt lebten.

Nach § 46 des Lohnsteuergesetzes ermäßigt sich der Betrag von 10 Prozent des Arbeitslohnes nach den neuen Beschlüssen, für den Steuerpflichtigen und für seine zu seiner Haushaltung zählende Ehefrau bei der Zahlung des Arbeitslohnes nach Monaten am je 40 M monatlich, oder 9,60 M in der Woche bzw. täglich 1,60 M , für minderjährige Kinder bei Zahlung des Arbeitslohnes nach Monaten 80 M monatlich, oder 19,20 M in der Woche bzw. pro Tag 3,20 M . Kinder im Alter von mehr als 17 Jahren, die Arbeitseinkommen beziehen, werden nicht gerechnet.

Zur Abgeltung der nach § 13 zulässigen Abzüge (Werbungskosten) können an der Steuerschuld in Abzug gebracht werden:

im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Monaten 90 M monatlich, oder 21,60 M in der Woche bzw. pro Tag 3,60 M . Der Antrag ist eine Erhöhung dieser Beträge zu lassen, wenn der Betrag 10 000 M um mindestens 1200 M übersteigt.

Die Steuerberechnung eines Arbeiters mit drei Kindern, der einen Wochenlohn von 120 M abzüglich der Versicherungsbeiträge (wöchentliche Lohnzahlung):

Steuern 10 Prozent von 1200 M	120,00
Abzüge f. d. Steuerpflichtigen	9,60
Abzüge für die Ehefrau	9,60
Abz. f. 3 Kinder $3 \times 19,20 =$	57,60
Werbungskosten	21,60
Einzubaltender Steuerbetrag	91,60

Einzubaltender Steuerbetrag 91,60

Mit Rücksicht darauf, daß die Lohn- und Gehaltsempfänger, soweit sie unter das Lohnsteuergesetz fallen, schon für sieben Monate Abzüge an der Steuerschuld nach dem Gesetz vom 17. Dezember 1921 vorgenommen haben, die ja wesentlich geringer sind als nach dem neuen Gesetz, können nach Art. 12 dieser Einkommensteuernovelle von denjenigen, die ein Jahreslohn eine Veranlagung zur Einkommensteuer vornehmen, anstatt je 480 M und 960 M nur je 340 M und je 610 M an der Steuerschuld abgezogen werden.

Von sozialer Bedeutung sind auch noch folgende neue Bestimmungen:

In § 13 Nr. 4 des R. E. St. G. wird die Steuerfreiheit der auf Grund der Wittkürpfens- und Verpflegungsgesetze bezogenen Beträge usw. weiter ausgedehnt. Im § 13 Nr. 4 werden Beträge zu Sterbefällen, die steuerfrei bleiben, auf 1000 M erhöht. Beträge für Todes- oder Lebensversicherungen bleiben nach den getroffenen Bestimmungen bis zu 8000 M steuerfrei. Weiter sollen in Zukunft steuerfrei bleiben Spareinlagen bis zu einem Betrage von 8000 M jährlich, sofern die Rückzahlung des Kapitals nur für den Todesfall, oder für den Fall des Erlebens innerhalb eines Zeitraumes von nicht weniger als 20 Jahren vereinbart ist und die Vereinbarung unter Verzicht beider Vertragsteile eine Abänderung oder Aufhebung dem zuständigen Finanzamt angezeigt wird.

Näherdem können auch die Kirchensteuern in Anspruch gebracht werden.

Die Steuererigen im § 13 haben aber für diejenigen, die dem Steuerabzug vom Lohn entsprechend dem Lohnsteuergesetz unterliegen, keine Bedeutung, weil für diese das alles durch die Werbungskosten abgegolten ist.

Vorstehend wiedergegebene Erleichterungen entsprechen einem Antrage, den der Deutsche Gewerkschaftsbund an die gesetzgebenden Körperschaften gerichtet hatten, wie überhaupt die unsere Bewegung angehörigen Abgeordneten um die soziale Ausgestaltung der Steuererigen eifrig bemüht sind. Der Dalles aber, der sich in allen Reichs- und Staatskassen zeigt, und für den letzten Endes der Krieg und der Friedensvertrag die Schuld trägt, zwingt zu Maßnahmen, die sich sehr oft mit den berechtigten sozialen Forderungen nicht gut vereinbaren lassen.

Die Deutsche Kohlenkrise.

Die Einfuhr englischer Kohle nach Deutschland hat in einem Maße zugenommen, daß sie im Juni mit 12 Mill. Tonnen um 62% v. H. die Kohleneinfuhr vor dem Kriege übertraf. Diese äußerst bedenkliche Tatsache ist auf drei Umstände zurückzuführen: 1. auf die monatliche Zwangslieferung von 1,816 Mill. Tonnen an die Entente; 2. auf den Verlust des an Kohlenförderung ergeblichen Teiles von Oberschlesien mit einer Jahreserzeugung von 33,7 Mill. Tonnen, und 3. auf den Rückgang der Kohlenförderung im Ruhrgebiet.

Die Ursache des Rückgangs der Ruhrkohlen-erzeugung ist bekannt und wird erst behoben werden können, wenn es gelingt, die Zahl der Bergarbeiter erheblich zu erhöhen und durch technische Neuerungen die Produktion ergiebiger zu machen. Nach einer Denkschrift des Reichskommissars an die Reparationskommissionen gingen von August 1921 bis März 1922 aus Oberschlesien ins übrige Deutschland insgesamt 11,2 Mill. Tonnen, davon aus dem deutsch verbleibenden Teil nur 272,642 Tonnen. Das bedeutet einen Anfall aus dem polnisch gewordenen Teichen von monatlich über 600,000 Tonnen. Schon im Juni hat Deutschland aus Oberschlesien nur noch 500,000 Tonnen Kohlen erhalten. Da Polen nicht für die bisherigen Liefermengen zu bürgen hat, muß immer damit gerechnet werden, daß dem deutschen Verbrauch nur ein Bruchteil der früheren Mengen zugeführt wird.

Was nun die Zwangskohlenlieferung an die Entente anlangt, so ist es bekannt, daß die Staaten, die daran teilhaben, nicht nur an keinem Kohlenmangel leiden, sondern im Überflusse schwimmen. Die englischen Teichen klagen über Abnahmangel, in den Saarbergwerken, die hauptsächlich französischer Ausnutzung unterliegen, werden Feierschichten eingelegt. Der deutschen Industrie aber fehlt die Kohle, deutsche Gas- und Elektrizitätswerte, selbst solche im Ruhrgebiet, sind gezwungen, wolle sie nicht zum Erliegen kommen, sich englische Kohle zu verschaffen. Die deutsche Reparationskohle fährt rheinabwärts, dieselben Fahrzeuge jedoch bringen englische Kohle den Rhein aufwärts. Und gerade die Mengen werden der deutschen Wirtschaft entzogen, an denen sie besonders Mangel leidet. So nimmt die Reparationskommissionen reichlich ein Mittel der gesamten Kohlenförderung in Anspruch. Es ist wahrlich eine nur zu begründete Forderung, wenn angefordert solcher Zustände deutscherseits eine Änderung des Spa-Programms verlangt wird. In der Denkschrift des Reichskommissars wurde eine Herabsetzung der Program-

menge auf 1,340,000 Tonnen monatlich gefordert, wovon 440,000 Tonnen Koks (= 533,000 Tonnen Kohlen) und 100,000 Tonnen Koks-fähle sein sollen.

Daraufhin hat nun die Reparationskommission eine Herabsetzung der monatlichen Kohlenlieferung auf 1,725,000 Tonnen beschlossen. Deutschland kann und wird sich mit dieser „Herabsetzung“, die durchaus ungenügend ist, nicht zufrieden geben können.

Die Teuerung im Monat Juni.

Nach Erhebung des statistischen Reichsamtes über den Aufwand für Ernährung, Heizung, Beleuchtung und Wohnung berechnet sich die Indexzahlen für die Lebenshaltungskosten im Durchschnitt des Monats Juni auf 377,9. Gegenüber dem Monat Mai wo die Ziffer 346,2 betrug, ist eine Steigerung von 9,2 v. H. zu verzeichnen. Die Ernährungskosten allein ergaben eine Indexziffer von 511,9. Gegenüber Mai eine Steigerung von 9,4 v. H. Beachtenswert ist hierbei, daß die Kosten der gegen Ende Juni einziehenden Wirren, der zufolge die deutsche Mark auf circa 0,07 M der Friedenswährung fiel, bei diesen Erhebungen nur zum geringsten Teil in die Erhebung eingetreten ist, da es sich vorstehend um Durchschnittszahlen für den ganzen Monat handelt. Im Juli dagegen, über den noch keine abschließenden Erhebungen vorliegen, wird sich das Bild auf jeden Fall noch außerordentlich unruhiger gehalten. Von besonderer Bedeutung für unsere Kollegen bei Lohnverhandlungen dürfte der erhebliche Unterschied in den einzelnen Städten sein. Legt man die Durchschnittsteuerungszahl für die Jahre 1913-14 mit Hundert fest, dann ergibt sich für die einzelnen Städte folgendes Bild:

	1913-14	Juni 1922
Krefeld	86,42	4,629
Lübeck	80,52	4,524
Nachen	81,80	4,453
Bremen	87,71	4,198
Worms	82,49	4,171
Obernburg	75,07	4,581
Köln	100,24	3,783
Berlin	100,48	3,287
Regensburg	89,95	4,046
Hamburg	98,05	3,858
München	114,58	3,273

Bei einem Vergleich der Teuerung in den verschiedenen Städten muß aber äußerst vor- sichtig zu Werke gegangen werden. Die der Berechnung zugrunde liegenden Zahlen werden sehr stark beeinflusst durch die Art, wie sie den einzelnen Städten von den städtischen statistischen Ämtern errechnet werden. Zu- nächst liegt ein Vergleich, in welchem Umfange die Teuerung in einer Stadt seit Friedenszeiten mehr gelitten ist, wie in einer anderen.

Arbeiterbewegung.

Von der parteipolitischen Zerlegung und Verhinderung der freien Gewerkschaften gibt die „Kote Jahne“ wieder Zeugnis, die in ihrer Nummer vom 14. Juli schreibt:

„Gemeinde- und Staatsarbeiter von Groß-Berlin. Vom 14. bis 16. Juli finden in den Betrieben die Wahlen der Delegierten zum neunten Verbandstag statt. Auf diesem Verbandstag gilt es Abrechnung zu halten mit dem Vorstande des Verbandes, der durch den grenzenlosen Verrat während des letzten Streiks der städtischen Arbeiter und Angestellten der Stadt Berlin Euch buchstäblich dem Hungertode auslieferte.“

Wir erinnern daran, daß es sich der Berliner Magistrat bei der letzten Lohnauszahlung leisten konnte, dem Personal der Straßenbahn den geradezu lächerlichen Stundenlohn von 16,50 M auszuzahlen. Durch das Verhalten des Vorstandes Curer Organisation sind Hunderte Curer besten Kollegen aufs Straßengpflaster geworfen worden, habt Ihr alle eine schwere Niederlage erlitten.

An den schlechten Verdiensten der städtischen Arbeiter und Angestellten, an dem oft geradezu provozierenden Auftreten der Vor- gesetzten ist die Verbandsleitung mitschuldig, weil sie während der letzten Streikbewegung nicht Euch, sondern gegen Euch die schärf- macherischen Gelliste der bürgerlichen Stadt- verworbenenmehrheit unterstellte.

Denkt an die Haltung des „Vorwärts“ und der „Freiheit“, die Euch während des Streiks Verbrecher nennen durfte.

Gemeinde- und Staatsarbeiter! Gebt die Antwort auf dieses Verhalten des Vorstandes und derjenigen, die seine Politik billig- ten, indem Ihr vollständig zur Wahl geht und in den einzelnen Branchen folgenden kommunistischen Kandidaten Eure Stimme gebt:

folgt dann die von der Kommission aufgestellte Kandidatenliste. Am Schluß heißt es:

„Kollegen und Genossen! Beachtet bei der Abstimmung diese Kandidaten und durch- streicht alle übrigen Namen auf den Stim- zetteln. Schneidet diese Klotz aus und agit- tiert in den Betrieben für eine rege Wahl- beteiligung, denn Wahlrecht ist in diesem Falle Wahlpflicht.“

Wie kann wohl schwerlich an Verhinderung der Gewerkschaften aus politischen Gründen ge- dacht werden. Ob bei dieser Einwirkung eines Teiles der Mitglieder zur Gewerkschafts- arbeit dieser Teil noch ein Gewinn für die Gewerkschaftsarbeit bedeutet, erscheint recht zweifelhaft. Eine zeitliche Scheidung der Geister dürfte der Gewerkschaftsfrage an und für sich nur dienlich sein.

Der Christliche Metallarbeiterverband Deutschlands im Jahre 1921. Der Verband veröffentlicht jeden Jahres den Tätigkeitsbericht für das vergangene Jahr. Die Mitgliederzahl liegt im Berichtsjahre auf 234,462, was eine Zunahme von 21,8 — 6,8 Prozent bedeutet. In derselben Zeit verlor der sozialistische Metallarbeiterverband 31,842 und der Christ- liche Dänische Gewerkschaft der Metallarbeiter 2313 Mitglieder. Allein 21,100 Mitglieder traten im Berichtsjahre aus dem sozialistischen Verbänden zum christlichen Metallarbeiterver- band über. Erfreulich ist auch die Jugend- bewegung des Verbandes. Im Jahresab- schluss waren fast 60,000 jugendliche unter 18 Jahren vorhanden. Die Einnahmen der Hauptkassen aus Beiträgen betrugen 23,107,836 M., ein Mehr gegenüber dem Vorjahre von rund 11 Millionen M. An Unterstufungen wurden verausgabt 7 Millionen M. (mehr als das Doppelte des Vorjahres). Die Verbandsorgane und Bildungszwecke erforderten 2 1/2 Millionen M., ebenso auch die Aufwendungen für Interessenvertretung, Agitation und Verwal- tung. Der Jahresbericht zeigt eine Fülle ge- leisteter Arbeit und erzielter Erfolge. Gewiß sind manche der letzteren in ihrer Wirkung durch die Zeitungsstille überholt worden. Aber wo wäre die Arbeiterschaft ohne diese gewerkschaftliche Schutz- und Truarbeit in der Zeit der größten Not geblieben?

Lohnbewegungen und Tarifverträge.

Lohnabkommen mit der Stadt Köln.

Am 22. 6. 22 kündigten die vertragsschließen- den Parteien den Loktarif der städtischen Ar- beiter und Straßenbahner zum 19. 7. 22. Es war beschloffen, der Verwaltung eine Forde- rung in der Höhe von 6 M zu unterbreiten. In Anbetracht der immer steigenden Preise mußte diese in der ersten Verhandlung auf 8 M erhöht werden. Auf dieser Grundlage wurde verhandelt. Die Verwaltung bot 6 M an für

